

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Bundesamt für Landwirtschaft

gever@blw.admin.ch

13. August 2025

### **Parlamentarische Initiative "Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein" (22.405); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

Gemäss § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung) vom 25. Juni 2008 (SAR 915.712) gelten für AOC-Weine im Kanton Aargau bereits die gemäss Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007 (SR 916.140) maximal zulässigen Höchsterträge pro Flächeneinheit. Die mit der vorliegenden Initiative vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat für die Aargauer Winzerinnen und Winzer keinen zusätzlichen Handlungsspielraum zur Folge, da bereits die Höchsterträge gemäss Bundesrecht gelten. Daher sind weder der Kanton Aargau noch die Aargauer Winzerinnen und Winzer von der vorgesehenen Änderung betroffen. Die Initiative ist aus Sicht des Kantons Aargau nicht notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert zudem Vorbehalte gegenüber der Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein und spricht sich dagegen aus. Er weist darauf hin, dass der Vollzug einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand mit sich bringen würde, bedingt durch die zusätzlichen Vorschriften zur Bildung, Vermarktung und Kontrolle von Weinreserven. Kantone, die heute tiefere Höchsterträge für AOC-Weine kennen, als sie in der Weinverordnung definiert sind, können diese kantonalen Höchsterträge dem Bundesrecht angleichen. So braucht es für die Weinmenge zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht keine neue Regelung. Sollte die neue Regelung trotzdem eingeführt werden, muss die Klimareserve so ausgestaltet sein, dass Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht und alle Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin